



STATUT

des Männerchores

„Einigkeit“

Caputh 1907 e.V.

Statut des Männerchores „Einigkeit“ Caputh 1907 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein setzt die Tradition des 1907 gegründeten Männergesangsvereins „Einigkeit“ unter dem Namen Männerchor „Einigkeit“ Caputh 1907 e.V. fort. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Caputh.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs durch Chorproben und Auftritte.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Arbeitsweise

- (1) Der Männerchor "Einigkeit" sieht es als seine Aufgabe an, das deutsche und internationale Lied zu pflegen und zu verbreiten. Er wirkt mit am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden.
- (4) Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Chören auf freundschaftlicher Basis.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht traditionsgemäß aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und dieses Statut anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft ist von der stimmlichen Eignung des Bewerbers abhängig. Darüber entscheidet nach einer Probezeit der Chorleiter.
- (4) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig an den Übungsstunden und Auftritten des Chores teilzunehmen.
- (5) Für außergewöhnliche Verdienste für den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend das Statut verletzt, wiederholt seinen Beitrag nicht entrichtet oder dem Verein in anderer Weise schuldhaft schweren ideellen oder materiellen Schaden zufügt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 4 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, durch Einnahmen aus Auftritten, durch Zuwendungen und Spenden sowie aus Überschussmitteln aus dem eigenen Wirtschaftsbetrieb.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 5 Abs. 3 festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Schülern, Lehrlingen, Studenten, Arbeitslosen, Vorruheständlern und Rentnern auf Antrag die Beiträge zu ermäßigen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- (3) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der eingetragenen Mitglieder erforderlich, die mit einfacher Mehrheit beschließen. Soll eine Änderung des Statuts herbeigeführt werden, so ist eine Mehrheit von zwei Drittel der nach Satz 1 notwendigen Mitgliederzahl erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vertreter geleitet. Über den Hergang ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung
- beschließt die inhaltlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins.
 - wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Sie ist geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Kassierer sowie der Schriftführer an.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag von mehr als zwei Drittel aller Mitglieder oder von zwei Drittel der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung können der Vorstand oder einzelne Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Kassenführung und Prüfung

- (1) Für die Kassenführung haftet der Kassierer auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Finanzplanes.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen vor jeder Mitgliederversammlung die Kasse und geben vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft. Sie sind jährlich neu zu wählen und gehören nicht dem Vorstand an.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit nach § 5 Abs. 3 beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schwielowsee, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen kulturellen Zwecken innerhalb des Ortsteiles Caputh zu verwenden hat.

Das vorstehende Statut wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1991 in Caputh errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 26. März 1992, 15. Januar 1994, 14. Januar 1995, 11. Januar 2003, 16. Februar 2008 und am 1. März 2014 geändert.

Männerchor „Einigkeit“ Caputh e.V.
www.maennerchor-caputh.de
info@maennerchor-caputh.de